



Gleichbehandlungsbericht der envia Mitteldeutsche Energie AG für das Jahr 2013

Vorgelegt vom Gleichbehandlungsbeauftragten
der envia Mitteldeutsche Energie AG

Dr. Holm Anders

envia Mitteldeutsche Energie AG
Chemnitztalstraße 13, 09114 Chemnitz
Tel. 0371-482 1684
E-Mail: Gleichbehandlungsbeauftragter@enviaM.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel	3
2.	Organisatorische Veränderungen in der envia Mitteldeutsche Energie AG und ihren Tochtergesellschaften.....	5
3.	Unbundlingmaßnahmen der enviaM-Gruppe.....	9
4.	Unbundlingkonformität der Netzbetreiberprozesse.....	15
5.	Marktauftritt.....	30
6.	Aktivitäten des Gleichbehandlungsbeauftragten.....	33
7.	Ausblick	38

1. Präambel

Dieser Bericht der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM) bezieht sich für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 auf die enviaM sowie ihre Tochtergesellschaften

- MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH (MITGAS) einschließlich deren Tochtergesellschaft Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH (MITNETZ GAS),
- Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM),
- Industriepark LH Verteilnetz GmbH (ILH NETZ),
- Verteilnetz Plauen GmbH (Plauen NETZ),
- EVIP GmbH (EVIP) sowie
- envia SERVICE GmbH (envia SERVICE).

In den genannten Gesellschaften sind alle im vertikal integrierten Unternehmen der enviaM mit Tätigkeiten des Netzbetriebes befassten Mitarbeiter gemäß § 7a Abs. 5 S. 1 in Verbindung mit § 7b Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), soweit diese nicht einem eigenen Gleichbehandlungsprogramm unterliegen, erfasst. Im vorliegenden Bericht werden diese Gesellschaften durchgängig als enviaM-Gruppe im Sinne der gesetzlichen Berichtspflicht gemäß § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG bezeichnet.

Das Ziel der enviaM und ihrer Tochtergesellschaften ist und bleibt es, den Erfordernissen einer effektiven Unbundlingregulierung nachzukommen und den funktionierenden Wettbewerb auf den dem Netzbetrieb vor- und nachgelagerten Märkten zu gewährleisten. Das auf den vorhandenen Erfahrungen basierende Gleichbehandlungsmanagement ist fester Bestandteil der Unternehmenskultur in der enviaM-Gruppe. Die Mitarbeiter haben die Unbundlinggrundsätze verinnerlicht und setzen diese auf dem erreichten hohen Niveau bei ihrer täglichen Arbeit um.

Die laufende Überwachung der Einhaltung der Gleichbehandlungsvorgaben durch die Anwendung geeigneter Instrumente gehört zum regelmäßigen Tätigkeitsfeld des Gleichbehandlungsbeauftragten.

In Erfüllung der Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG hat der Gleichbehandlungsbeauftragte der enviaM den folgenden Bericht erstellt, der der Bundesnetzagentur (BNetzA) vorgelegt und auf den Internetseiten der enviaM, der MITGAS sowie der Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe in nicht personenbezogener Form veröffentlicht wird.

Gegenstand des Berichtes sind die im zurückliegenden Kalenderjahr vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 tatsächlich getroffenen Vorkehrungen zur Sicherstellung und Überwachung der Gleichbehandlung. Soweit es für die Aussagekraft dieses Berichtes sinnvoll und wichtig erscheint, wird der Berichtszeitraum auf das erste Quartal 2014 erstreckt.

Beteiligungsunternehmen der enviaM, die selbst vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen (EVU) sind, werden von diesem Gleichbehandlungsbericht nicht erfasst, sondern erstellen – sofern eine gesetzliche Veranlassung besteht – eigene Gleichbehandlungsberichte.

2. Organisatorische Veränderungen in der envia Mitteldeutsche Energie AG und ihren Tochtergesellschaften

a) Änderungen der Unternehmensorganisation der enviaM und ihrer Tochtergesellschaften

(aa) Der Berichtszeitraum 2013 war geprägt vom operativen Start der „großen Verteilernetzbetreiber“ der enviaM und der MITGAS. Insbesondere für die mehr als 1.400 Beschäftigten der MITNETZ STROM und die ca. 200 Beschäftigten der MITNETZ GAS war der Start mit großen Veränderungen hinsichtlich der Organisation ihrer Arbeitstätigkeit verbunden.

Das im Jahr 2012 begonnene Strukturprojekt, mit dem die Zielsetzung verfolgt wurde, das Verteilernetzgeschäft der enviaM-Gruppe durch Anpassungen an veränderte gesetzliche und regulatorische Anforderungen neu auszurichten, wurde zum 01.01.2013 operativ gestartet. Auf die MITNETZ STROM gingen zu diesem Zeitpunkt alle Aufgaben des Netzservice Strom von der envia Netzservice GmbH über. Weiterhin wurden ausgewählte Querschnittsfunktionen ohne strategische Zielstellungen, insbesondere weitere Aufgaben des Rechtsbereiches, operative Aufgaben des Einkaufs und Personalmanagements sowie die Geschäfts- und Anlagenbuchhaltung, von enviaM auf MITNETZ STROM übertragen. Die betreffenden Mitarbeiter sind gemäß § 613 a Bürgerliches Gesetzbuches (BGB) übergegangen und seit dem 01.01.2013 direkt bei MITNETZ STROM angestellt. Das Anlagevermögen verbleibt bei enviaM. MITNETZ STROM pachtet das Verteilernetz und übernimmt die Betriebsführung. Vor diesem Hintergrund war die Fortführung der envia Netzservice GmbH nicht erforderlich. Diese Gesellschaft wurde nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes auf die MITNETZ STROM verschmolzen und hat am 08.03.2013 ihre Geschäftstätigkeit endgültig eingestellt.

Eine analoge Zusammenführung des Gasnetzgeschäftes der MITGAS bei MITNETZ GAS führte zur Verlagerung von Netzservice und Querschnittsfunktionen sowie Mitarbeitern von MITGAS auf die MITNETZ GAS.

Auf die Erbringung technischer Dienstleistungen durch andere Unternehmen der enviaM-Gruppe sind die MITNETZ STROM und die MITNETZ GAS seit dem 01.01.2013 im Ergebnis ihrer Vollausstattung nicht mehr angewiesen. Das gilt ebenso

für EVIP. ILH NETZ und Plauen NETZ haben in 2013 technische Dienstleistungen von MITNETZ STROM bezogen.

(bb) Parallel zur Herstellung der „großen Verteilernetzbetreiber“ wurden die Prozesse von MITNETZ STROM und MITNETZ GAS optimiert und verschlankt. Ein weitgehend spiegelbildlicher Organisationsaufbau bei MITNETZ STROM und MITNETZ GAS, aber auch von ILH NETZ und Plauen NETZ, macht eine spartenübergreifende, weitgehend personeneinheitliche Wahrnehmung von Führungsaufgaben der Netzbetreiber der enviaM-Gruppe möglich.

(cc) Die stärkere Fokussierung auf Kernaufgaben und die Übernahme von Aufgaben zur Weiterentwicklung der Abrechnungshaupt- und Business Intelligence-systeme innerhalb des Verbundes der Verteilernetzbetreiber der RWE AG führte zu einer Änderung der Aufbauorganisation der envia SERVICE, die zum 01.10.2013 in Kraft trat. Nach wie vor fungiert die envia SERVICE als wichtiger Dienstleister der MITNETZ STROM, MITNETZ GAS und der Plauen NETZ. Im Ergebnis der Umstrukturierung erbringt die Gesellschaft sämtliche Abrechnungsdienstleistungen. Kundenbetreuungsdienstleistungen koordiniert envia SERVICE und hat diese getrennt für die Rollen Lieferant und Netzbetreiber auf zwei Subunternehmen übertragen. Kundenbetreuungsdienstleistungen der Netzbetreiber erbringt ein nicht zur enviaM-Gruppe gehörendes Unternehmen.

(dd) Im Ergebnis der unter aa) und bb) genannten Entwicklungen ergab sich in Bezug auf das Gleichbehandlungsmanagement der enviaM-Gruppe im Jahr 2013 die folgende maßgebliche Struktur:

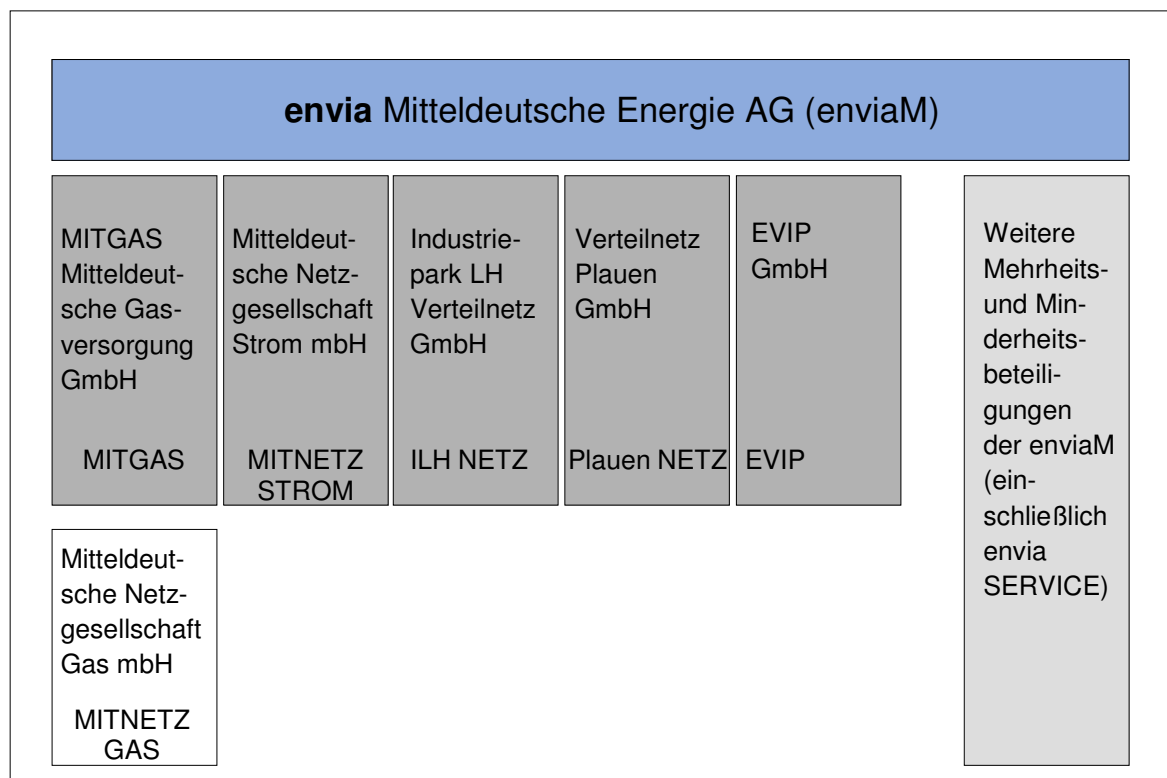


Abbildung 1: Struktur des Gleichbehandlungsmanagements der Unternehmensgruppe der **envia** Mitteldeutsche Energie AG

Auch in den neuen Strukturen erfüllte die enviaM-Gruppe im Jahr 2013 weiterhin uneingeschränkt die gesetzlichen Unbundling-Anforderungen durch eine strikte gesellschaftsrechtliche und operationelle Trennung des Netzgeschäftes von sämtlichen vertrieblichen Aktivitäten in Verbindung mit einem unverwechselbaren Markenauftritt der Netzgesellschaften.

b) Pachtnetze

Die Netzbetreiberfunktionen werden von der MITNETZ STROM und der MITNETZ GAS nicht nur für das von der jeweiligen Muttergesellschaft gepachtete Netz wahrgenommen, sondern darüber hinaus für eine Reihe von weiteren Pachtnetzen, die zum Teil auch im Eigentum konzernfremder Gesellschaften stehen.

Im Berichtszeitraum hatten MITNETZ STROM insgesamt fünf Stromnetze, MITNETZ GAS drei Gasnetze, ILH NETZ ein Stromnetz sowie Plauen NETZ ein Stromnetz gepachtet.

Die EVIP wird in vier geschlossenen Verteilernetzen auf Grundlage eines Pachtmodells tätig.

Über spezielle Unbundling-Klauseln in den Pachtverträgen ist für alle Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe sichergestellt, dass die Regelungen des Gleichbehandlungsprogramms auch in den Pachtgebieten zur Anwendung kommen und die Netzbetreiber auf diese Weise auch in den Pachtgebieten einen diskriminierungsfreien Netzbetrieb gewährleisten. MITNETZ STROM, ILH NETZ, Plauen NETZ, EVIP und MITNETZ GAS wirken darüber hinaus darauf hin, dass die Grundsätze der Gleichbehandlung der enviaM auch für die Mitarbeiter jener Energieversorgungsunternehmen gelten, die ihre Netze an MITNETZ STROM, ILH NETZ, Plauen NETZ und MITNETZ GAS verpachtet haben und sonstige Tätigkeiten des Netzbetriebes für diese Netzbetreiber erbringen.

In den Pachtgebieten ist sichergestellt, dass die Netzbetreiber in ihrem Kommunikationsverhalten und in ihrer Markenpolitik unverwechselbar zu dem jeweiligen Verpächterunternehmen auftreten¹.

¹ Vgl. Ziffer 5 Marktauftritt

3. Unbundlingmaßnahmen der enviaM-Gruppe

Die enviaM-Gruppe hat neben den strukturellen eine Reihe von weiteren konkreten Maßnahmen zur Vereinheitlichung und zur Stärkung des Gleichbehandlungsmanagements ergriffen.

a) Gleichbehandlungsprogramm

(aa) Das Gleichbehandlungsprogramm der enviaM-Gruppe gilt in der aktuellen Fassung mit Wirkung seit dem 01.04.2012. Es gilt unmittelbar für enviaM und alle Tochter- und Enkelgesellschaften, auf die sich dieser Bericht bezieht. Weitere Gesellschaften mit Beteiligung der enviaM, die dienstleistend für die Unternehmen der enviaM-Gruppe tätig sind, haben das Gleichbehandlungsprogramm in ihr Regelwerk übernommen.

Als Folge der beschriebenen Neuausrichtung des Verteilernetzgeschäftes der enviaM-Gruppe ist eine Anpassung des Gleichbehandlungsprogramms geplant.

Neue Mitarbeiter erhalten wie bisher zu Beginn ihrer Tätigkeit durch den Personalbereich unter anderem das „Gleichbehandlungsprogramm“ ausgehändigt. Der Erhalt des Gleichbehandlungsprogramms ist in Abstimmung mit der Arbeitnehmervertretung von jedem Mitarbeiter zu quittieren. Zudem werden sie von ihren Führungskräften über die Notwendigkeit und die Inhalte der Gleichbehandlung informiert.

(bb) Alle Mitarbeiter der enviaM-Gruppe sind durch den RWE-Verhaltenskodex verpflichtet, sich an bestehende gesetzliche Vorschriften sowie betriebliche Regelungen zu halten. Darüber hinaus wurden im Rahmen von im Wesentlichen in 2013 durchgeführten konzernweiten Präsenzs Schulungen zum Thema Compliance alle Mitarbeiter ausdrücklich auf die Notwendigkeit der Einhaltung von Rechtsvorschriften, Gesetzen, Richtlinien und Verhaltensmaßregeln hingewiesen.

Bei Verstößen drohen die vorgesehenen arbeitsrechtlichen Sanktionen. Die Unbundlingbestimmungen der §§ 6 ff EnWG sowie das Gleichbehandlungsprogramm als arbeitsvertragliche Zusatzvereinbarung sind davon umfasst.

Infolge dieser schon immer bestehenden hohen Anforderungen an das Verhalten der Mitarbeiter ist es nachvollziehbar, dass auch im Jahr 2013 keine Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm bekannt wurden und im Berichtszeitraum von Unternehmensseite keine Sanktionen ausgesprochen werden mussten.

b) Regelwerke

Bei enviaM besteht ein Regelprozess, der sicherstellt, dass bei Erarbeitung, Änderung und Umsetzung des unternehmensinternen Regelwerkes die Anforderungen des Gleichbehandlungsprogramms der enviaM-Gruppe berücksichtigt werden. Die Grundanforderungen des organisatorischen und informatorischen Unbundling finden besondere Berücksichtigung. Für betroffene Regelwerke ist die inhaltliche Prüfung vor Inkraftsetzung von Regelungen zwingendes Kriterium.

Den Besonderheiten von Verteilernetzgesellschaften, z. B. deren Entscheidungsunabhängigkeit, wird im Rahmen der Regelwerke im erforderlichen Umfang Rechnung getragen. Die Geschäftsführungen der Verteilernetzgesellschaften entscheiden im Einzelfall über die Inkraftsetzung und Ausgestaltung einer Regelung.

Die Regelwerke dokumentieren alle organisatorischen und technischen Regelungen für die Gesellschaften der enviaM-Gruppe und deren Dienstleister. Sie werden regelmäßig aktualisiert und erweitert und stehen den Mitarbeitern der Gesellschaften der enviaM-Gruppe im Intranet jederzeit zur Verfügung.

Sämtliche Regelungen des RWE-Konzerns (Konzernrichtlinien, Konzernfachregelungen, Basiselemente Governance), die Grundlage des Regelwerkes der enviaM und ihrer Tochtergesellschaften werden können, werden systematisch hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit in der enviaM-Gruppe überprüft und individuell in Kraft gesetzt. Auch dabei wird den Besonderheiten von Verteilernetzbetreibern hinsichtlich Letztentscheidungsrecht und Entscheidungsunabhängigkeit Rechnung getragen.

Im Berichtszeitraum haben auch MITNETZ STROM und MITNETZ GAS grundlegend überarbeitete Regelwerke in Kraft gesetzt. Die Zusammenführung von Strom- und Gasnetzbetreiber untereinander sowie Netzbetreiber- und Netzserviceeinheiten wurde auch in den Regelwerken nachvollzogen, wodurch Doppelungen und Schnittstellen vermieden und damit Prozesse effizienter gestaltet werden.

c) Technisches Sicherheitsmanagement

Das Technische Sicherheitsmanagement (TSM) ist als freiwilliges Instrument zur Selbstkontrolle konzipiert und durch die Politik anerkannt. Die Energieaufsicht unterstützt ausdrücklich das TSM, weil damit die Effektivität der Unternehmen im Hinblick auf die Einhaltung der Versorgungsqualität und Versorgungssicherheit dokumentiert werden kann. Vorteilhaft ist die spartenübergreifende Ausrichtung des TSM, das vom Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (VDE FNN), vom Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V., vom Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) sowie von der Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. gleichermaßen entwickelt und durchgeführt wird. Die branchenweit anerkannte Überprüfung attestiert

- die Dokumentation einer rechtskonformen Aufbau- und Ablauforganisation für den Betrieb, die Planung und den Bau von Anlagen,
- die Vermeidung von Organisationsverschulden,
- die Gewährleistung der Rechtssicherheit durch klar geregelte Verantwortlichkeiten und
- die technische Sicherheit.

Durch die Überprüfung wird bestätigt, dass die Unternehmen die Voraussetzungen zum eigenverantwortlichen, qualitätsorientierten Handeln aller Mitarbeiter geschaffen haben. Für die Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe ist das TSM deshalb seit vielen Jahren ein wichtiger Baustein ihrer Complianceorganisation.

Wie MITNETZ STROM und envia Netzservice GmbH unterzog sich auch MITNETZ GAS im Jahr 2012 erfolgreich einer TSM-Wiederholungsprüfung. Im Mai 2013 wurde eine Nachprüfung auf Grund der strukturellen Änderungen bei MITNETZ STROM und MITNETZ GAS durchgeführt. Es gab seitens der Prüfer keine Beanstandungen oder Empfehlungen. Die Gültigkeit der TSM-Prüfung aus dem Vorjahr wurde damit nochmals bestätigt.

ILH NETZ und Plauen NETZ wurden bereits in 2012 zum TSM zertifiziert.

EVIP hat in 2013 erfolgreich eine Vorprüfung zum TSM durchgeführt. Die Hauptprüfung soll in 2014 stattfinden.

d) TÜV-Zertifizierung der envia SERVICE

Das Gleichbehandlungsprogramm der enviaM ist wesentlicher Bestandteil des ganzheitlichen Schulungskonzeptes zur TÜV-Zertifizierung „Zertifizierter Mitarbeiter Kundenservice in der Energie- und Versorgungswirtschaft“. In 2013 wurden 2 Erst- und 21 Rezertifizierungen durchgeführt. Zum 31.12.2013 waren damit 140 Mitarbeiter der envia SERVICE TÜV-zertifiziert. Über den allgemeinen Teil hinaus werden entsprechend tatsächlichem Aufgabengebiet (nach Marktrolle Lieferant und Netzbetreiber) differenzierte und aktualisierte Schulungsinhalte vermittelt. Dies gilt für Erst- und Rezertifizierungen. Letztere werden im 3-Jahreszyklus durchgeführt.

e) IT-Maßnahmen in der enviaM-Gruppe

Die Neustrukturierung des Verteilernetzgeschäftes der enviaM-Gruppe im Jahr 2013 hat auch auf der IT-Ebene Veränderungen mit sich gebracht. So ist eine unbundlingkonforme Abbildung der Gesellschaften der enviaM-Gruppe und insbesondere von MITNETZ STROM und MITNETZ GAS in dem unternehmensweit eingesetzten SAP-System „ESM“ (RWE Energy-SAP-Master) in den neuen Strukturen erfolgt. Die Altdaten der in der MITNETZ STROM aufgegangenen envia Netzservice GmbH sind systemtechnisch und organisatorisch in den ausschließlichen Hoheitsbereich der MITNETZ STROM migriert worden. Als Vollfunktionsunternehmen übt die MITNETZ STROM die alleinige Entscheidungsgewalt über sämtliche Daten und Systeme des regulierten Stromnetzgeschäftes aus. Dies gilt entsprechend für die MITNETZ GAS hinsichtlich der Daten des regulierten Gasnetzgeschäftes.

Für die Unbundlingkonformität ist neben einer geeigneten IT-Systemstruktur gleichermaßen ein qualifiziertes Berechtigungskonzept von zentraler Bedeutung, das nicht nur technisch, sondern auch organisatorisch prozessual umgesetzt ist. Dies ist ebenfalls durch die Eigenständigkeit der MITNETZ STROM und der MITNETZ GAS sichergestellt. Der Anstoß zum Entzug von Berechtigungen beim Wechsel oder Ausscheiden von Mitarbeitern sowie die ggf. erforderliche Anpassung der Email-Adresse (mitnetz.de) erfolgt durch den eigenen Personalbereich der MITNETZ STROM. Im Zuge der Neustrukturierung des Verteilernetzgeschäftes der

enviaM sind Anfang 2013 sämtliche Berechtigungen und E-Mail-Adressen der Mitarbeiter, deren Arbeitsplatz aus anderen Gesellschaften in die MITNETZ STROM oder die MITNETZ GAS verlagert worden ist, zeitnah angepasst worden.

Die Bundesnetzagentur hat im Dezember 2013 im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik einen Entwurf für den „IT-Sicherheitskatalog nach § 11 Abs. 1 a EnWG“ zur Konsultation gestellt. Ziel dieses IT-Sicherheitskataloges ist es, einen angemessenen Schutz gegen Bedrohungen für die Informations- und Kommunikationstechnologie im Bereich der Netzsteuerung zu etablieren, um die Funktionsfähigkeit der Energieversorgung sicherzustellen. Kernforderung des im Entwurf vorliegenden Sicherheitskataloges ist die Einführung eines Informations-Sicherheits-Managementsystems (ISMS) gemäß DIN ISO/IEC 27001 durch den Netzbetreiber sowie die Zertifizierung dieses Systems durch eine unabhängige hierfür zugelassene Stelle.

Im Vorgriff auf diese Entwicklungen hat die MITNETZ STROM, in deren Verantwortungsbereich auch Netzleitsysteme und Prozessdatennetze betrieben werden, bereits im Jahr 2013 übergreifende Informations-Sicherheits-Management-Systeme für die Bereiche Prozessdatenverarbeitung, Nachrichtentechnik und Büro-IT eingeführt. Hierbei handelt es sich um Verfahren und Regeln zur Steuerung, Kontrolle und Aufrechterhaltung der Datensicherheit selbst bei externen Angriffen. Sicherheitsrelevante Vorfälle („Security Incidents“) werden systematisch erfasst und verfolgt. Diese Maßnahmen stärken implizit auch das informatorische Unbundling, indem insbesondere die Vertraulichkeit der Systeme und Daten vor unberechtigtem Zugriff sichergestellt wird.

Eine IT-Sicherheitsrichtlinie (IT Security Policy) sowie eine Kommunikations-Sicherheitsrichtlinie (Communication Security Policy), die konzernweit gelten, stellen weitere Elemente zur Erhöhung der IT-Sicherheit dar. Diese Standards dienen dem Schutz sowohl der eingesetzten IT-Systeme und der damit verbundenen Daten als auch der Informationen der Konzernunternehmen und tragen dazu bei, dass eine unerwünschte oder unzulässige Verbreitung von wirtschaftlich sensiblen Daten unterbunden wird. Im Berichtszeitraum waren die Mitarbeiter erneut dazu

angehalten, ein Web-basiertes Training im Intranet zum Thema Compliance zu absolvieren, das mit der Ausstellung eines persönlichen Zertifikates abgeschlossen wurde. Hierdurch wird implizit das informatorische Unbundling noch weiter forciert.

f) Zusammenarbeit mit Beteiligungen

enviaM und MITGAS wirken auf ihre Mehr- und Minderheitsbeteiligungen ein, um auch dort die Intentionen der Entflechtung im erforderlichen Umfang umzusetzen. So können die Mitarbeiter der Beteiligungsgesellschaften Informationsveranstaltungen zur Gleichbehandlung besuchen, konkrete Unbundlingberatungen in Anspruch nehmen oder Informationsmaterial der enviaM oder der MITGAS nutzen.

Mit den Geschäftsführungen betroffener Mehrheitsbeteiligungen finden regelmäßige Treffen zur Abstimmung von Maßnahmen zur Umsetzung der Unbundlingbestimmungen statt.

Interessierten Unternehmen und Beteiligungsgesellschaften bietet der Gleichbehandlungsbeauftragte einen „Unbundling-Check“ mit der Zielsetzung an, die Unbundling-Konformität der jeweiligen Gesellschaft umfänglich sicherzustellen.

Für je eine Gesellschaft mit Mehrheits- und Minderheitsbeteiligung der enviaM, die nicht in das Gleichbehandlungsprogramm der enviaM-Gruppe einbezogen sind, hat der Gleichbehandlungsbeauftragte der enviaM die Funktion des Gleichbehandlungsbeauftragten übernommen.

4. Unbundlingkonformität der Netzbetreiberprozesse

Die nachfolgend beschriebenen Prozesse, die in der Verantwortung der Netzbetreiber und ihrer Mitarbeiter liegen, haben eine hohe Unbundlingrelevanz oder wurden im Berichtszeitraum einer besonders sorgfältigen Betrachtung unterzogen.²

a) Marktkommunikation

Die Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe haben die Verfahrensregulierungen zur Marktkommunikation

- BK6-06-009 „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE),
- BK7-06-067 „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas“ (GeLi Gas),
- BK6-09-034 „Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens“ (WiM),
- BK6-07-002 „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom“ (MaBiS),
- BK6-12-153 „Marktprozesse für Einspeisestellen (Strom)“,

seit ihrer jeweiligen Inkraftsetzung vollständig umgesetzt.

Im Berichtszeitraum wurden die noch notwendigen Anpassungen zur vollständigen Umsetzung der „Marktprozesse für Einspeisestellen (Strom)“ zum 01.10.2013 fristgerecht vorgenommen.

Obwohl die vorgeschriebenen MaBiS-Prozesse mittlerweile von der überwiegenden Anzahl der beteiligten Marktpartner vorschriftsmäßig umgesetzt werden, gibt es immer noch einige Bilanzkreisverantwortliche, die ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen. Dieser Umstand verursacht zusätzlichen Abstimmungs- und Clearingaufwand für MITNETZ STROM und EVIP.

² Vor dem Hintergrund der Vielzahl gleichbehandlungsrelevanter Geschäftsprozesse der Verteilernetzbetreiber werden an dieser Stelle nur ausgewählte Prozesse erläutert. Geschäftsprozesse, die im Berichtszeitraum keine Änderungen erfahren haben, werden hier nur dargestellt, sofern diese nach Einschätzung des Gleichbehandlungsbeauftragten von besonderer Bedeutung für das Unbundlingregime sind.

b) Anschluss und Einspeisemanagement von EEG-Anlagen

An die Stromverteilernetze von MITNETZ STROM und EVIP sind eine ständig wachsende Anzahl dezentraler Erzeugungsanlagen aus Erneuerbaren Energien (EEG-Anlagen) mit unterschiedlicher elektrischer Leistung angeschlossen. Die EEG-Einspeisungen sind im Berichtszeitraum erneut signifikant angestiegen. Gleichwohl haben die Netzbetreiber bisher alle Netzanschlussbegehren von EEG-Anlagenbetreibern in ihrem jeweiligen Netzgebiet diskriminierungsfrei erfüllt. Wie im Vorjahr waren auch im Berichtszeitraum im Bereich der MITNETZ STROM Leistungsreduzierungen notwendig. Auf den Internetseiten der MITNETZ STROM wurden Informationen zu durchgeführten Leistungsreduzierungen nach § 11 Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) sowie §§13 ff, 14 EnWG veröffentlicht.

Im Falle eines Engpasses im Verteilernetz oder Übertragungsnetz oder einer Instabilität im Gesamtstromnetz wird im Rahmen eines festgelegten Regelmechanismus die Stromeinspeisung durch eine gezielte Vorgabe zur Leistungsreduzierung von Erzeugungsanlagen im eigenen Netz oder unterlagerten Netzen gemindert und somit der Systemverantwortung des jeweiligen Netzbetreibers Rechnung getragen. Die Privilegierung von EEG- und KWKG-Anlagen (vorrangige Abnahme- und Verteilungspflicht) gemäß §§ 8 EEG, 4 Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG), ist dabei berücksichtigt. An diesem Verfahren beteiligen sich nunmehr alle an das Netz angeschlossenen Betreiber von EEG-Anlagen nach den gesetzlichen Vorgaben.

Seit Inkrafttreten des EEG, dessen Anforderungen MITNETZ STROM uneingeschränkt umsetzt, ist es vereinzelt zu Beschwerden von EEG-Anlagenbetreibern in Bezug auf das Netzsicherheitsmanagement gekommen. Möglichen Engpässen im Verteilernetz begegnet MITNETZ STROM durch Maßnahmen zur Optimierung, zur Verstärkung und zum Ausbau des Netzes. Dies schließt z. B. die Verstärkung von Leitungen, den Bau von Umspannwerken oder die Erhöhung von Transformatorleistungen, den Bau von Parallelleitungssystemen, die Trennstellenoptimierung sowie den zusätzlichen Einbau von Mess- und Steuerungstechnik ein. Für den Verteilernetzbetreiber sind die genannten Maßnahmen mit erheblichen finanziellen Aufwendungen und langen Genehmigungsverfahren verbunden.

An das Gasverteilernetz der MITNETZ GAS sind derzeit acht Biogasaufbereitungsanlagen angeschlossen. Damit wird eine im Verhältnis zu anderen Gasverteiler-

netzen in Deutschland überdurchschnittliche Menge an Biogas in das Gasverteilernetz der MITNETZ GAS eingespeist. Diese Menge wird voraussichtlich weiter zunehmen.

Derzeit befinden sich drei Netzanschlussvorhaben in der Realisierung. Für drei weitere Netzanschlussprojekte wartet MITNETZ GAS momentan auf die Freigabe der Vertragspartner zur Projektfortführung. Ein neues Anschlussbegehren wurde erst kürzlich positiv beantwortet.

Um die Einspeisung des Biogases in das Gasverteilernetz der MITNETZ GAS zu gewährleisten, stellt MITNETZ GAS gemäß den gesetzlichen Anforderungen für jede Biogasaufbereitungsanlage eine Biogaseinspeiseanlage als Netzanschluss her. Infolgedessen stiegen im Berichtszeitraum die Investitionskosten der MITNETZ GAS für die Biogaseinspeisung an. Neben den im Rahmen der Realisierung der Netzanschlüsse zu bewältigenden technischen Herausforderungen auf Grund der stets individuell geplanten und realisierten Biogaseinspeiseanlage, erhöhen sich die Aufwendungen für den Betrieb und die Instandhaltung der Biogaseinspeiseanlagen durch MITNETZ GAS zudem mit jeder neu an das Gasverteilernetz angeschlossenen Biogasaufbereitungsanlage.

Nach den Planungen von MITNETZ GAS wird voraussichtlich ab 2018 ein Netzausbau zur Schaffung notwendiger Kapazitäten im Gashochdrucknetz erforderlich werden. Punktuell können aber schon früher Maßnahmen zur Kapazitätserhöhung erforderlich sein.

c) Prozesse für Netzengpässe

Wie im Vorjahr waren auch im Berichtszeitraum wenige Leistungsreduzierungen notwendig, die gemäß den Vorgaben aus dem BNetzA-„Leitfaden zum EEG-Einspeisemanagement“ durchgeführt wurden. Die korrespondierenden Informationen zu den jeweiligen Netzengpässen wurden auf den Internetseiten der MITNETZ STROM veröffentlicht.

Für die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen zur Reduzierung von Einspeisungen existiert ein detaillierter Prozessablauf. Dieser ist bereichsübergreifend

sowohl für die Netzführung, das Operative Assetmanagement als auch den Bereich Netznutzung/Netzzugang gültig und stellt sicher, dass in allen Fällen eine diskriminierungsfreie Behandlung der Einspeiser gewährleistet wird.

Zur Klärung von Grundsatzfragen hat MITNETZ STROM die EEG-Clearingstelle im Berichtszeitraum nicht angerufen. In Einzelfällen wurde die Clearingstelle auf Wunsch von EEG-Anlagenbetreibern zur Findung von Einzelfallentscheidungen angerufen. In einem Fall erfolgte nach Entscheidung der Clearingstelle die Klärung der Rechtsfrage im gerichtlichen Verfahren.

d) Prozesse zur Lastabschaltung nach Aufforderung durch den Übertragungsnetzbetreiber

Bei MITNETZ STROM wurde die nach § 14 Abs. 1c EnWG in Verbindung mit §§ 12, 13 EnWG normierte Möglichkeit zur Abschaltung von Lasten auf Anweisung des Übertragungsnetzbetreibers 50 Hertz thematisiert. Die entsprechenden operativen Prozesse wurden hierzu präzisiert. Auf Maßnahmen des vorgelagerten Übertragungsnetzbetreibers bei Gefährdungen oder Störungen der Systemsicherheit gem. § 13 EnWG, bei denen MITNETZ STROM gem. § 14 Abs. 1c EnWG zur Unterstützung verpflichtet ist, ist MITNETZ STROM vorbereitet. Sollte, wie in jüngster Entwicklung in Teilen Deutschlands vorzufinden, eine Netzsituation unerwartet eintreten, die eine Reduzierung der Last anstelle von Einspeisung erfordert, würde MITNETZ STROM nach dem im Distribution Code³ geregelten sog. „5-Stufen-Plan“⁴ diskriminierungsfrei vorgehen. Bisher hat MITNETZ STROM auf Grund hoher Einspeisungen aus erneuerbaren Energien im Verteilernetz keine Last abregeln müssen. Im Netz der MITNETZ STROM ist in Kürze auch nicht mit einer solchen Netzsituation zu rechnen.

e) Systemstabilitätsverordnung (SysStabV)

Am 20.07.2012 trat die SysStabV in Kraft. Anlass dieser Verordnung ist, dass sich viele Wechselrichter von Photovoltaikanlagen bei Erreichen einer Netzfrequenz des europäischen Verbundnetzes (UCTE) von 50,2 Hertz automatisch vom Netz trennen, was großräumige Stromausfälle zur Folge haben kann. Die Regelungen der SysStabV beinhalten eine Nachrüstpflicht der Wechselrichter für vorhandene

³ VDN-Distribution Code „Regeln für den Zugang zu Verteilernetzen“, 2007.

⁴ Ebenda, Ziffer 1.3.4, S. 9.

Photovoltaikanlagen (Bestandsanlagen >10 kW im Niederspannungsnetz und >30 kW im Mittelspannungsnetz). Damit soll einer massenweise auftretenden automatischen Netztrennung entgegengewirkt werden. MITNETZ STROM wird die Nachrüstung durch von ihr beauftragte Fachkräfte fristgemäß gewährleisten. Den Betreibern der Photovoltaikanlagen kommen dabei Mitwirkungspflichten zu.

Die Umsetzung der Verordnung erfolgt planmäßig und wird noch bis Ende 2014 weitergeführt. Die Umrüstungen der Anlagen mit einer Leistungsgröße über 100 kW wurden im Wesentlichen fristgerecht zum 31.12.2013 abgeschlossen.

f) Konsultation der Technischen Anschlussbedingungen (TAB)

Seit der EnWG-Novelle 2011 haben Netzbetreiber nach § 19 Abs. 4 EnWG die technischen Mindestanforderungen rechtzeitig mit den Verbänden der Netznutzer zu konsultieren und diese nach Abschluss der Konsultation der Regulierungsbehörde vorzulegen. MITNETZ STROM und MITNETZ GAS kommen dieser Pflicht standardisiert dergestalt nach, dass sie ihre jeweiligen modifizierten TAB zur Konsultation unübersehbar auf ihrer Homepage veröffentlichen und den Verbänden der Netznutzer einen Monat lang Gelegenheit zu Anmerkungen geben.

Im November 2013 erfolgte die Konsultation zu den TAB Hochspannung. Anmerkungen von den Verbänden der Netznutzer gab es hierzu nicht. Die Anmerkung eines Transformatorherstellers wurde berücksichtigt. Die konsultierten TAB Hochspannung sind der BNetzA mit Schreiben vom 09.12.2013 übermittelt und zum 01.01.2014 durch die MITNETZ STROM in Kraft gesetzt worden. Im Dezember 2013 erfolgte bereits die Veröffentlichung im Internet.

g) Planungs- und Prognoseprozess

enviaM ist als Aktiengesellschaft verpflichtet, einen umfassenden Planungs- und Prognoseprozess zur Früherkennung von wirtschaftlichen Risiken aufzusetzen. Dieser Prozess hat Auswirkungen auf die mit enviaM verbundenen Unternehmen, also auch MITGAS, MITNETZ STROM, ILH NETZ, Plauen NETZ, MITNETZ GAS und EVIP. Im Planungs- und Prognoseprozess werden die finanzwirtschaftlichen Prämissen von den Muttergesellschaften allgemein und zentral vorgegeben. Abstimmungen der Netzplanung finden ausschließlich mit steuernden Bereichen ohne Wettbewerbsrelevanz und nur unter dem Gesichtspunkt der Budgetverantwortung

und -einhaltung statt. Die in den Planungs- und Prognoseprozess eingebundenen Mitarbeiter sind durch das Gleichbehandlungsprogramm zur Einhaltung des informatorischen Unbundling verpflichtet, so dass eine Informationsweitergabe an Wettbewerbsbereiche organisatorisch unterbunden ist.

h) Rentabilitätskontrolle

enviaM nimmt als Gesellschafterin bzw. Netzeigentümerin ihre Aufgaben gemäß § 7a Abs. 4 EnWG zur wirtschaftlichen Leitung und Rentabilitätskontrolle gegenüber MITNETZ STROM, ILH NETZ, Plauen NETZ und EVIP sowie über MITGAS gegenüber MITNETZ GAS in zulässiger Weise wahr. enviaM und MITGAS üben insoweit ihre Gesellschafterfunktionen und die damit verbundenen Kontrollrechte sowie darüber hinaus Tätigkeiten des Stammhauses im Sinne von koordinierenden Funktionen und der Bearbeitung von gruppenübergreifenden Fragestellungen aus. Das energiewirtschaftliche Unbundlingregime wird durch vertragliche Beschränkungen der gesellschaftsrechtlichen Weisungs-, Informations- und Kontrollrechte gesichert.

Die Geschäftsführungen der Verteilernetzbetreiber sind ausschließlich für ihre jeweilige Gesellschaft verantwortlich und verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben zur unabhängigen Führung dieser Gesellschaft einzuhalten. Dem entgegenstehende Weisungen sind per Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen. Weisungen der Muttergesellschaften zu einzelnen Bauvorhaben erfolgen nicht. Damit halten sich die Muttergesellschaften im Rahmen der Wirtschaftlichkeitskontrolle in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte an die Bestimmungen des § 7a Abs. 4 EnWG. Entscheidungsvorlagen für Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlungen von MITNETZ STROM, ILH NETZ, Plauen NETZ, MITNETZ GAS oder EVIP werden in den kaufmännischen Bereichen der MITNETZ STROM (zugleich für MITNETZ GAS, ILH NETZ und Plauen NETZ) und der EVIP erstellt und sind als solche besonders gekennzeichnet. An Beratungen im Rahmen der Rentabilitätskontrolle nehmen keine Mitarbeiter aus Wettbewerbsbereichen der enviaM-Gruppe teil.

Mit operativem Start der MITNETZ STROM als „großer Verteilernetzbetreiber“ ist ein Aufsichtsrat eingerichtet worden, welcher aus 9 Mitgliedern besteht. 6 Mitglieder wurden durch die Anteilseignerin enviaM entsandt, 3 Mitglieder sind Vertreter der

Arbeitnehmer. Der Aufsichtsrat der MITNETZ STROM hat im Berichtszeitraum fünf Mal getagt, sich dabei über den Gang der Geschäfte, grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik sowie Lage und Entwicklung der Gesellschaft unterrichten lassen und die erforderlichen Entscheidungen getroffen. Dazu gehörten insbesondere auch die Umsatz- und Ergebnisentwicklung sowie die strategischen Ziele der Gesellschaft.

Die übrigen Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe verfügen über keinen eigenen Aufsichtsrat.

i) Ermittlung von Netzentgelten für das Jahr 2014

Für alle Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe gilt eine Prozessdokumentation zur Kalkulation der Netzentgelte im Rahmen der Anreizregulierungsverordnung (ARegV). Im Rahmen dieser Prozessdokumentation sind alle notwendigen Informationsflüsse bezüglich ihrer Herkunft und Weiterverwendung detailliert beschrieben. Schnittstellen zu wettbewerblichen Bereichen innerhalb der definierten Prozessketten sind ausgeschlossen. Damit ist die unbundlingkonforme Entgeltermittlung sowie die diskriminierungsfreie Veröffentlichung der Preisblätter durch MITNETZ STROM (zugleich für ILH NETZ, Plauen NETZ und MITNETZ GAS) prozessual sichergestellt. Insbesondere ist gewährleistet, dass keine wirtschaftlich sensiblen Informationen bis zur Veröffentlichung der Preisblätter in unzulässiger Weise an die assoziierten wettbewerblichen Bereiche gelangen. Über das Gleichbehandlungsprogramm sind die daran beteiligten Mitarbeiter zur Einhaltung des informativen Unbundling verpflichtet.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG waren MITNETZ STROM, MITNETZ GAS, ILH NETZ, Plauen NETZ und EVIP verpflichtet, bis zum 15.10.2013 die Netzentgelte für das Jahr 2014 zu veröffentlichen. Dieser Verpflichtung sind die Verteilernetzbetreiber uneingeschränkt nachgekommen.

Zum 15.10.2013 lagen nicht alle Bestandteile der für die Verteilernetzbetreiber maßgeblichen Erlösobergrenze für das Jahr 2014 abschließend vor. Das betraf vor allem die Netzentgelte für das vorgelagerte Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetz. MITNETZ STROM, MITNETZ GAS, ILH NETZ, Plauen NETZ, und EVIP haben daher gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG zum 15.10.2013 vorläufige Netzentgelte veröf-

fentlicht. Diese konnten - insbesondere nach der Ankündigung der Beibehaltung der vorläufigen Entgelte aus dem Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetz - zum 01.01.2014 unverändert fortgeführt werden. Die endgültigen Netzentgelte wurden fristgerecht zum 01.01.2014 veröffentlicht. Alle Händler wurden hierüber unverzüglich informiert.

j) Verlustenergiebeschaffung

Wie bereits in den Vorjahren wird die Verlustenergie für die MITNETZ STROM gemäß §§ 22 EnWG, 10 StromNZV diskriminierungsfrei im Wege einer Ausschreibung beschafft. Die in diesem Zusammenhang von der BNetzA getroffene Festlegung zur Verlustenergiebeschaffung wird durch MITNETZ STROM umgesetzt. Im Jahr 2013 wurden die restlichen 15 Tranchen für 2014 und 8 Tranchen für 2015 ausgeschrieben und vergeben. Weitere 15 Ausschreibungstermine für 2015 sind bereits veröffentlicht. Die Ausschreibungen sind im Internet mit allen erforderlichen Informationen (Allgemeine Bedingungen, Ausschreibungstermine, Muster Stromlieferungsvertrag, Formular für die Angebotsabgabe, Formular Kontaktdaten, Gesamt-, Kauf- und Verkaufsprofil) verfügbar. Darüber hinaus wurde im November 2013 die Kurzfristkomponente für 2014 nach einer Ausschreibung vergeben. Die Beschaffung für das Lieferjahr 2013 erfolgte an 20 Terminen vom 16.08.2011 bis zum 19.06.2012. An den Ausschreibungen für das Lieferjahr 2013 beteiligten sich insgesamt 11 Stromhändler. Die Ergebnisse der Ausschreibungen sind im Internet unter www.mitnetz-strom.de veröffentlicht. Die Kurzfristkomponente für 2013 wurde im November 2012 ausgeschrieben und vergeben. Durch die kontinuierliche Ausschreibung ist gewährleistet, dass sich der Marktpreis in den Verlustbeschaffungskosten widerspiegelt.

k) Ausgestaltung der Letztentscheidungsbefugnis der Netzbetreiber

enviaM und MITGAS haben auch im Jahr 2013 die Unabhängigkeit der mit ihnen verbundenen Verteilernetzbetreiber hinsichtlich der Organisation, der Entscheidungsgewalt und der Ausübung des Netzgeschäftes sichergestellt.

Strukturell und organisatorisch haben sie gewährleistet, dass den Netzbetreibern der enviaM-Gruppe und deren Geschäftsführungen keinerlei wirtschaftliche oder strategische Verantwortung für das Vertriebs- oder Erzeugungsgeschäft der

enviaM-Gruppe zukommt. Insbesondere sind die Netzbetreiber keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an Vertriebs- oder Erzeugungsgesellschaften eingegangen.

enviaM und MITGAS stellen sicher, dass die Letztentscheidungsbefugnis in allen Prozessen des Netzgeschäftes dem Leitungspersonal der Verteilernetzbetreiber obliegt. Das wird insbesondere dadurch erreicht, dass Personen, die mit Leitungsaufgaben für die Verteilernetzbetreiber betraut sind oder die Befugnis zu Letztentscheidungen besitzen, die für die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs wesentlich sind, gleichzeitig kein Anstellungsverhältnis in der Muttergesellschaft oder in sonstigen mit dem Netzbetreiber verbundenen vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen, in denen Aufgaben der Erzeugung oder des Vertriebes wahrgenommen werden, besitzen. Der Ausschluss von Weisungsrechten mit Bezug zum Netzgeschäft sichert die Unabhängigkeit des Leitungspersonals der Verteilernetzbetreiber gegenüber dem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen.

Soweit wesentliche Entscheidungen im Rahmen des Netzbetriebes zu treffen sind, werden diese durch das Leitungspersonal der Netzbetreibergesellschaften unabhängig und diskriminierungsfrei getroffen. Dabei handelt es sich insbesondere um Entscheidungen in folgenden Aufgabengebieten, die als wesentlich im Rahmen des Netzbetriebes anzusehen sind:

- Aufstellung von Wirtschaftsplan und Mittelfristplanung sowie Umsetzung von Einzelmaßnahmen, die in diesen Plänen Berücksichtigung finden,
- die Gewährleistung diskriminierungsfreier Prozesse insbesondere in Fragen des Netzanschlusses, der Anschlussnutzung und der Netznutzung, die Festlegung allgemeiner Bedingungen insbesondere von Netzanschluss- und Netzzugangsbedingungen sowie die Aufstellung technischer Mindestanforderungen,
- die diskriminierungsfreie Kalkulation der Preise und Entgelte,
- Entscheidungen zum Betrieb, zur Wartung und zum Ausbau der Netze (Erstellung entsprechender Strategien und Konzepte, Priorisierung der

Neu- und Ausbaumaßnahmen, Umsetzung Wirtschaftsplan in Maßnahmenplan, Festlegen der Investitions- und Instandhaltungsstrategie und Freigabe der Maßnahmen etc.),

- die unabhängige Beschaffung von Verlustenergie durch Ausschreibungsverfahren auf Basis der Vorgaben der BNetzA,
- Gewährleistung einer unabhängigen Entscheidungskompetenz im Krisenmanagement sowie in Fragen des Netz- und Systemsicherheitsmanagements,
- rechtliche Beratung zu Fragen des Netzanschlusses, der Anschlussnutzung einschließlich der Einspeisung, der Netznutzung und
- die Gewährleistung fachlicher Weisungs- und Kontrollbefugnisse gegenüber den mit Aufgaben des Netzbetriebes beauftragten Dienstleistern.

Zur Ausgestaltung der Rentabilitätsprozesse und der Kontrollkompetenzen der Gesellschafter der MITNETZ STROM, der MITNETZ GAS, der ILH NETZ, der Plauen NETZ und der EVIP wird auf die Ausführungen zur Rentabilitätskontrolle⁵ der Verteilernetzbetreiber verwiesen.

Die Geschäftsführer der Verteilernetzbetreiber besitzen keine Organstellung in den Muttergesellschaften enviaM oder MITGAS. Auch dadurch wird eine Abhängigkeit der Verteilernetzbetreiber von verbundenen Unternehmen mit Wettbewerbsaktivitäten, die durch eigene Partizipation an Wettbewerbsvorteilen entstehen könnte, von vornherein ausgeschlossen.

Die Letztentscheidungsbefugnis der Geschäftsführung der MITNETZ STROM im Verhältnis zu ihrem Aufsichtsrat ist durch entsprechende Festlegung des dem Aufsichtsrat zugewiesenen Aufgabenkreises im Gesellschaftsvertrag gewährleistet.

I) Messstellenbetrieb und Messung (Messwesen)

MITNETZ STROM hat derzeit 43 Messstellen-Rahmenverträge mit dritten Messstellenbetreibern abgeschlossen. 2.807 Zähler wurden zum 31.12.2013 von dritten Messstellenbetreibern betrieben.

⁵ Vgl. Ziffer 4 g

MITNETZ GAS hat zum Jahresende 2013 mit einem Messdienstleister einen Messrahmenvertrag und mit vier Messstellenbetreibern einen Messstellenrahmenvertrag abgeschlossen. 18 Zähler wurden zum 31.12.2013 von dritten Messstellenbetreibern betrieben. Von dem Gas-Messdienstleister wird bisher 1 Zähler ausgelesen.

m) Beendigung von Konzessionen

Durch MITNETZ STROM und MITNETZ GAS wurden die im Jahr 2013 zu bewältigenden Netzübergaben infolge der Neuvergabe von Strom- oder Gaskonzessionen zum 01.01.2014 diskriminierungsfrei gegenüber den Netz aufnehmenden Netzbetreibern und allen weiterhin betroffenen Marktpartnern abgewickelt. Wirtschaftlich sensible Netzkundendaten und wirtschaftlich relevante Netzdaten wurden an die aufnehmenden Netzbetreiber in verschlüsselter Form (256 Bit AES-Verschlüsselung) übergeben.

Den Grundsatz der Gleichbehandlung wahren MITNETZ STROM und MITNETZ GAS durch einheitliche Verfahrensweise im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen mit den das Netz aufnehmenden Netzbetreibern durch den Einsatz eines mit der BNetzA abgestimmten und von einem Wirtschaftsprüfer zertifizierten Verfahrens zur Erlösbergrenzenaufteilung sowie durch Verwendung standardisierter Musterverträge.

Operative Netzübergaben, die neben sämtlichen netzwirtschaftlichen und technischen Prozessen der beteiligten Netzbetreiber auch die Prozesse weiterer Marktpartner (z. B. Lieferanten, Messdienstleister, Messstellenbetreiber) sowie die Interessen der betroffenen Anschlusskunden und Letztverbraucher berühren, erfolgen unter konsequenter Anwendung prozessualer Vorgaben der BNetzA. MITNETZ STROM und MITNETZ GAS berücksichtigen insoweit die Vorgaben der Beschlüsse zu GPKE, GeLi Gas (Geschäftsprozesse beim Wechsel des Lieferanten) und MaBiS (Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom)⁶. Dadurch werden diskriminierungsfreie Prozesse sowie die Einhaltung von Informations- und Meldepflichten in standardisierten Geschäftsprozessen beim Netzübergang gewährleistet.

⁶ Vgl. dazu Ziffer 5 a und 5 b.

n) Steuerung der Dienstleister

(aa) Die Unternehmen der enviaM-Gruppe unterhalten Geschäftsbeziehungen zu einer Reihe von Dienstleistern.

Sie haben deshalb alle beauftragten Dienstleister über entsprechende Vertragsbedingungen auf die Einhaltung relevanter Teile des Gleichbehandlungsprogramms der enviaM verpflichtet, unabhängig davon, ob es sich um konzerninterne oder -externe Dienstleister oder Berater handelt. Vertragsbestandteil wird insbesondere die konkret einzuhaltende Vertraulichkeitspflicht der Dienstleister bei Ausübung von Tätigkeiten für netzbetrieblich relevante Bereiche. Die Verletzung dieser Vertragsbedingung ist sanktioniert.

(bb) Für neu hinzukommende Dienstleistungsunternehmen, die netzbetriebliche Aufgaben erbringen und Zugang zu wirtschaftlich sensiblen Daten im Sinne des Gleichbehandlungsprogramms erlangen können, wird auf der Grundlage des computergestützten SAP-Bestellsystems der enviaM sichergestellt, dass die „Grundsätze des Gleichbehandlungsprogramms der envia Mitteldeutsche Energie AG und ihrer Tochtergesellschaften MITGAS (einschl. MITNETZ GAS), MITNETZ STROM, ILH NETZ, Plauen NETZ, envia SERVICE, EVIP i. d. F. vom 01.04.2012 für Auftragnehmer/Dienstleister“ zum Vertragsbestandteil erklärt werden. Die Kontrolle der vertragsgemäßen Leistungserbringung erfolgt analog den vorgenannten Grundsätzen durch den jeweiligen Auftraggeber stichprobenartig und in turnusmäßigen Audits. Begleitend werden für eine Vielzahl von vereinbarten Aufgabenfeldern auf Grundlage einer internen Regelung regelmäßig Berichte zur quantitativen und qualitativen Erfüllung (Qualitätsberichte) erstellt und durch die Netzbetreiber bewertet.

(cc) Bei konzerninternen Verträgen wird sichergestellt, dass keine Kopplung der Dienstleistungsverträge an den Pachtvertrag mit dem jeweiligen Netzeigentümer existiert. Sämtliche Verträge enthalten darüberhinaus Kündigungsklauseln, so dass die Netzgesellschaften in keiner Weise in ihrer tatsächlichen Entscheidungsbefugnis eingeschränkt oder gar abhängig sind. Die Beschreibung der Art und des Umfangs der Dienstleistungen erfolgt in den Verträgen über klar definierte Produkte. Die Steuerung der Dienstleister im operativen Geschäft wird durch eine Reihe von Maßnahmen sichergestellt. Insbesondere ist die Kontrolle der vertragsgemäßen

Leistungserbringung von Bedeutung. Die Netzbetreiber überprüfen die Vertragserfüllung regelmäßig. Konzerninterne Dienstleister sind in das Schulungsregime des Gleichbehandlungsbeauftragten der enviaM eingebunden.

(dd) Für die standardisierte Bewertung der Wirtschaftlichkeit bei lokalen Netzprojekten haben die Netzbetreiber ihren Dienstleistern überdies IT-Tools verpflichtend zur Verfügung gestellt. Diese wurden im Berichtszeitraum u. a. wegen veränderter wirtschaftlicher Parameter aktualisiert. Dies war auf Grund veränderter Mechanismen der Anreizregulierung notwendig. Auf diese Weise wird die Wahrnehmung des Letztentscheidungsrechtes operativ umgesetzt.

(ee) Zur Wahrnehmung der fachlichen Weisungs- und Kontrollbefugnis gegenüber Dienstleistern und Dritten, die für die Verteilernetzbetreiber tätig werden, tagt regelmäßig vierteljährlich der Arbeitskreis „Dienstleister“ bei MITNETZ STROM und MITNETZ GAS. Daran nehmen alle wesentlichen internen und externen Dienstleister der MITNETZ STROM und der MITNETZ GAS teil. Deren Aufgabe ist es, über Erfüllung, Prozesse und Ergebnisse relevanter Leistungen, die sie für die Verteilernetzbetreiber erbringen, zu berichten. Sofern erforderlich, können direkt Weisungen der Netzbetreiber an die Dienstleister ergehen.

o) Insolvenzanfechtungen

In Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Gewährung des diskriminierungsfreien Netzzuganges haben die MITNETZ STROM und MITNETZ GAS den Lieferanten der Flexstrom-Gruppe sowie der TelDaFax Energy GmbH den Netzzugang so lange, wie gesetzlich und regulatorisch gefordert, diskriminierungsfrei gewährt. Nach Insolvenz dieser Lieferanten sieht sich die MITNETZ STROM insbesondere auf Grund der gesetzlichen Vorgaben derzeit mit zwei Insolvenzanfechtungen der jeweiligen Insolvenzverwalter konfrontiert. In diesen Fällen wurden MITNETZ STROM gegenüber sogenannte Schenkungsanfechtungen gemäß § 134 Insolvenzordnung geltend gemacht. Dass heißt, MITNETZ STROM hatte von einem Dritten, in der Regel andere Konzerngesellschaften der Lieferanten, Zahlungen für die Nutzung ihres Verteilernetzes durch den Lieferanten erhalten. Nach § 267 BGB führt die Zahlung des Dritten regelmäßig zur Erfüllung der Schuld des Lieferanten. Durch den bestehenden Kontrahierungszwang zur Gewährung des Netzzugangs nach § 20 EnWG ist dem Netzbetreiber damit die Versagung des Netzzugangs nicht

(mehr) möglich. Dem Lieferanten ist somit weiterhin der Netzzugang zu gewähren, auch wenn er faktisch bereits nicht mehr leistungsfähig ist. Die spätere Anfechtung der Leistung dieses Dritten als unentgeltliche Leistung nach § 134 Insolvenzordnung ist nach Ansicht der höchstrichterlichen Rechtsprechung möglich, da die zum Zeitpunkt des Leistungsempfangs bestehenden Forderungen gegen den Lieferanten auf Grund der bei diesem vorliegenden Insolvenzgründen selbst aber bereits als „wertlos“ galten. Zivilrechtlich bestehen nur begrenzte und regulatorisch keine Möglichkeiten, dieses Anfechtungsrisiko wirksam auszuschließen oder zu begrenzen. Gerade im Massenkundengeschäft ist der Erhalt von Drittzahlungen zudem faktisch nicht überprüfbar. Die hier offenkundig werdende Kollision von Insolvenzrecht, Energierecht und Zivilrecht bedarf dringend einer gesetzlichen Regelung bzw. einer Klarstellung durch die Bundesnetzagentur, da sich hieraus für Netzgesellschaften wie MITNETZ STROM oder MITNETZ GAS erhebliche finanzielle Risiken ergeben. MITNETZ STROM bemüht sich aktiv um eine Minimierung des Anfechtungsrisikos.

p) Desintegrierte Netznutzungsverträge

Im Berichtszeitraum ist der Lieferant mk energy Ihr Energieversorger GmbH & Co. KG (mk energy, heute firmierend als UPG United Power & Gas GmbH & Co. KG) an MITNETZ STROM herangetreten und hat bei dieser - wie auch bei einer Vielzahl von anderen Netzbetreibern - im Namen seiner Kunden desintegrierte Netznutzungsverträge angefordert.

MITNETZ STROM ist dieser Anforderung entsprechend § 23 StromNZV nachgekommen und hat der mk energy innerhalb von 7 Werktagen mehr als 52.000 Netznutzungsverträge in Papierform persönlich in Hamburg übergeben, in welchen auch die Erfüllung der für Netzbetreiber verbindlichen GPKE-Vorgaben der Bundesnetzagentur Vertragsgegenstand war. Diese Vorgabe wurde von der mk energy abgelehnt. mk energy ist im Rahmen eines einstweiligen Verfügungsverfahrens bei einem anderen Netzbetreiber gegen diese Vorgabe vorgegangen und hat zunächst obsiegt. Im Hauptsacheverfahren vor dem Landgericht Hamburg ist jedoch die Auffassung der Netzbetreiber, dass diese an die Vorgaben der GPKE gebunden sind, bestätigt worden. Es ist derzeit nicht bekannt, dass mk energy oder Dritte gegen die Vorgabe der GPKE gerichtlich vorgehen. Weder innerhalb einer von der MITNETZ

STROM gesetzten Angebotsfrist noch danach ist seitens mk energy eine Rückmeldung zu den ausgereichten Vertragsangeboten erfolgt, so dass bis zum jetzigen Zeitpunkt weiterhin nahezu alle Kunden im Rahmen des All-Inclusive-Vertrages von der mk energy beliefert werden. Der hohe organisatorische und kostenträchtige Aufwand der MITNETZ STROM war deshalb umsonst.

Falls die Marktkräfte deshalb tatsächlich einen „Markt“ mit desintegrierten Verträgen bei Letztverbrauchern hervorbringen sollten, wäre für diesen Fall eine rechtzeitige Verfahrensregulierung seitens der Bundesnetzagentur unabdingbar.

5. Marktauftritt

Die Gesellschaften der enviaM-Gruppe unternehmen eine Reihe von konkreten Aktivitäten mit dem Ziel, ihren jeweiligen Außenauftritt auf allen Ebenen und an allen Schnittstellen so zu gestalten, dass die Eigenständigkeit des Netzgeschäftes für alle Marktteilnehmer offensichtlich ist. Das gilt ebenso für den Auftritt in Pacht-netzgebieten.

So treten die Netzbetreiber in allen Schreiben nur unter eigener Identität auf, insbesondere verwendet jeder Netzbetreiber ausschließlich seine eigene Internet-adresse. Zur Umsetzung des Energiedienstleistungsgesetzes geben die Netzbetreib-ber über ihre Internetseite jeweils einen Hinweis auf weitere Internetadressen mit entsprechenden Informationen.

Die Tätigkeit der Netzbetreiber betreffende Pressemitteilungen werden durch die Pressesprecher der Netzbetreiber versendet und über deren Internetseiten veröf-fentlicht.

a) Marken- und Kommunikationsverhalten

In der enviaM-Gruppe ist das Marken- und Kommunikationsverhalten der Verteiler-netzbetreiber im Sinne des § 7a Abs. 6 EnWG strikt von dem der Vertriebsgesell-schaften getrennt.

Die Trennung der Marken hat enviaM seit dem 30.12.2011 (MITNETZ STROM/ MITNETZ GAS) sowie seit dem 01.06.2012 (EVIP) umgesetzt. Zu Einzelheiten wird auf den Gleichbehandlungsbericht für das Jahr 2012 verwiesen.

Auch die Außenauftritte der ILH NETZ und der Plauen NETZ sind unverwechselbar. Im Verhältnis der ILH NETZ zu enviaM ergibt sich dies bereits aus der nicht ver-wechselbaren Firma. Auch der Außenauftritt der Plauen NETZ ist unverwechselbar. Allerdings kommt es hierbei nicht auf einen Vergleich mit enviaM oder MITGAS an. Die Plauen NETZ fungiert als Netzbetreiber im Versorgungsgebiet der Stadtwerke - Strom Plauen GmbH & Co. KG. Eine Verwechslungsgefahr scheidet hier aus.

Die Unternehmen der enviaM-Gruppe nutzen in ihrem Außenauftritt ein auf die Zu-gehörigkeit zur enviaM-Gruppe verweisendes Endorsement. Bei der Gestaltung des

Endorsements wurde beachtet, dass die Unverwechselbarkeit des Markenauftrittes erhalten bleibt.

Im Rahmen des Übergangs von Mitarbeitern der envia Netzservice GmbH auf MITNETZ STROM sind die Arbeitsbekleidungen der gewerblichen Mitarbeiter vollständig auf MITNETZ STROM angepasst worden (z. B. neue Batches auf Jacken, neue Helmaufkleber). Für die Mitarbeiter der MITNETZ GAS wurde eine entsprechende Verfahrensweise gewählt. Zusätzlich wurden alle gewerblich genutzten Fahrzeuge durchgängig mit einer neuen Beschriftung versehen.

b) Internetauftritt

Zur Betonung des eigenständigen Marktauftrittes der Netzbetreiber existieren unbundlingkonforme Internetauftritte der Netzbetreiber mit eigenständiger Domain unter den Internetadressen www.mitnetz-strom.de, www.mitnetz-gas.de, www.ilh-netz.de, www.plauen-netz.de und www.evip.de. Diese Seiten sind unmittelbar, ohne Umwege über die Vertriebsseiten, erreichbar und werden von gängigen Internetsuchmaschinen angezeigt. Selbstverständlich enthalten diese Netzbetreiberseiten keine Verlinkungen zu Seiten von Wettbewerbsbereichen. Durch Separierung der Internetseiten wird die Transparenz des Netzbetreibergeschäftes erhöht und die Diskriminierungsfreiheit des Netzbetriebes gewährleistet. MITNETZ STROM, MITNETZ GAS und EVIP sind neben der Internetredaktion auch für die technische Administration ihres Internetauftrittes selbst (MITNETZ STROM zugleich für ILH NETZ und Plauen NETZ) verantwortlich. Damit wird unterstrichen, dass die diskriminierungsfreie Information aller Vertriebsorganisationen über eigenständige Kommunikationskanäle der Netzbetreiber ein ernsthaftes Anliegen ist.

Die Informationsbereitstellung auf den Internetseiten erfolgt zielgruppenorientiert. Das Angebot an Informationen der Netzbetreiber wird stetig gemäß den gesetzlichen Anforderungen aktualisiert und erweitert.

Im Jahr 2013 wurden die Internetauftritte der MITNETZ STROM und der MITNETZ GAS auf eine neue technische Plattform (Unternehmensplattform UPP) überführt und gleichzeitig strukturell, visuell und inhaltlich überarbeitet. Dabei wurde weiterhin strikt darauf geachtet, keinerlei Verweise auf die Internetseiten der enviaM bzw. der MITGAS zu setzen. Ziel der Relaunchs war es unter anderem, die Seiten für die

Besucher noch nutzerfreundlicher und übersichtlicher zu gestalten. Ein weiterer Vorteil ist die Nutzung eines einheitlichen, modernen Content Management Systems, das autark durch die Netzbetreiber verwaltet werden kann.

Plauen NETZ und EVIP haben einen entsprechenden Relaunch der Webseite im ersten Quartal 2014 umgesetzt.

Ausgewählte Inhalte des bisherigen Internetauftrittes der envia Netzservice GmbH wurden im Zuge der Verschmelzung auf MITNETZ STROM auf deren Webseite überführt. Die Seite www.envia-nsg.de wurde auf einen Hinweistext reduziert, mit dem für eine Übergangszeit auf den Auftritt der MITNETZ STROM verwiesen wird. Die endgültige Abschaltung der Seite bzw. die automatische Umleitung der Domain auf MITNETZ STROM erfolgt in 2014.

c) Veröffentlichungspflichten

Die Netzbetreiber sind ihren Veröffentlichungspflichten, die sich aus dem EnWG und den darauf basierenden Verordnungen ergeben, nachgekommen. Die Veröffentlichung bestimmter Informationen erfolgt diskriminierungsfrei. Das Verfahren der Datenherausgabe im Einzelfall ist auf den Internetseiten der Netzbetreiber dargestellt. Außerdem werden auf den Netzbetreiberseiten weitere Kennzahlen, u. a. der aktuelle Strombezug aus dem Übertragungsnetz, veröffentlicht.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat keine Hinweise auf die unzureichende Erfüllung der Veröffentlichungspflichten erhalten.

6. Aktivitäten des Gleichbehandlungsbeauftragten

a) Der Gleichbehandlungsbeauftragte

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist von den in diesen Gleichbehandlungsbericht einbezogenen Gesellschaften bestellt und für diese seit vielen Jahren tätig. Den Bestellungen des Gleichbehandlungsbeauftragten liegt jeweils eine konkrete Beschreibung der durch ihn zu erfüllenden Aufgaben zu Grunde.

Seit Aufnahme seiner Tätigkeit hat der Gleichbehandlungsbeauftragte die proaktive Umsetzung der sich aus dem EnWG ergebenden Unbundlingvorgaben in der Unternehmenspraxis begleitet und somit durch Projekte, Vorträge und Veranstaltungen ein allgemeines Unbundlingverständnis in der enviaM-Gruppe etabliert.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat den Status eines leitenden Angestellten der enviaM inne. Er nimmt außerhalb der Funktion des Gleichbehandlungsbeauftragten die Aufgaben des Leiters der Abteilung Gesellschaftsrecht/Vertragsmanagement der enviaM wahr. In dieser Funktion kommt es zu keinerlei Interessenskonflikten durch fachfremde Aufgaben. Insbesondere gehört die Betreuung von vertriebsrechtlichen Angelegenheiten nicht zum Aufgabenkreis. Dem Gleichbehandlungsbeauftragten steht in seinem fachlichen und disziplinarischen Verantwortungsbereich ein aus mehreren Mitarbeitern bestehendes Team (Vertragsmanagement/Gleichbehandlung) zur Seite, das ihn in seiner Funktion unterstützt. Außerdem ist jeweils, d. h. für jede der in diesen Bericht einbezogenen Gesellschaften, ein Koordinator für Gleichbehandlungsangelegenheiten benannt, der den Gleichbehandlungsbeauftragten ebenfalls unterstützt. Damit ist der Gleichbehandlungsbeauftragte auch im Arbeitsumfang nicht gehindert, seine Unbundlingaufgaben fachgerecht zu erfüllen.

In Ausübung seiner Funktion als Gleichbehandlungsbeauftragter ist er dem Vorstand der enviaM unmittelbar verantwortlich und weisungsfrei. Er ist damit in seiner Aufgabenwahrnehmung als Gleichbehandlungsbeauftragter der enviaM, der MITGAS sowie der anderen eingangs genannten Gesellschaften vollkommen unabhängig im Sinne der Bestimmungen des § 7a Abs. 5 Satz 4 EnWG.

b) Vortragsrecht gegenüber Vorstand bzw. Geschäftsführung

Im Berichtszeitraum hat der Gleichbehandlungsbeauftragte sein Vortragsrecht beim Vorstand der enviaM, der Geschäftsführung der MITGAS sowie im Kreis der Geschäftsführer der Verteilernetzgesellschaften regelmäßig wahrgenommen.

c) Regelmäßige Abstimmung mit den Koordinatoren für Gleichbehandlungsfragen der in das Gleichbehandlungsprogramm der enviaM einbezogenen Mehrheitsbeteiligungen

Ein wichtiges organisatorisches Instrument des Gleichbehandlungsmanagements in der enviaM-Gruppe ist nach wie vor die Abstimmung des Gleichbehandlungsbeauftragten mit den Koordinatoren für Gleichbehandlungsfragen der MITNETZ STROM, der MITNETZ GAS, der ILH NETZ, der Plauen NETZ, der envia SERVICE und der EVIP. Der Arbeitskreis umfasste im Berichtszeitraum zusätzlich jeweils einen für Fragen des IT-Managements sowie des Projektmanagements der enviaM-Gruppe zuständigen Mitarbeiter.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte unterrichtet sich ständig über besondere Entwicklungen in den in das Gleichbehandlungsprogramm der enviaM einbezogenen Gesellschaften. Hierzu trifft er sich in der Regel quartalweise mit dem genannten Arbeitskreis. Die Beratungen dienen u. a. dazu, einschlägige aktuelle Informationen auszutauschen und Einzelfragen des Gleichbehandlungsmanagements sowie konkrete Handlungserfordernisse zu erörtern und abzustimmen. Dies geschieht auch mit dem Ziel, in den Gesellschaften der enviaM-Gruppe einheitliche Verfahrensweisen zu installieren und ein gleiches Verständnis zur Anwendung der Unbundlinggrundsätze zu entwickeln.

d) Austausch innerhalb der RWE Deutschland Gruppe

Die unternehmensweite Umsetzung der Intentionen der Gleichbehandlung schließt die Zusammenarbeit mit den deutschen Regionalgesellschaften der RWE Deutschland AG mit ein. Der Gleichbehandlungsbeauftragte stimmt sich auf dieser Ebene regelmäßig mit den Kollegen der RWE Deutschland AG und den dieser zugeordneten

Regionalgesellschaften ab. Die Projektgruppe hat sich im Berichtszeitraum unter anderem mit folgenden Themen befasst:

- Gleichbehandlungsprogramme,
- Gleichbehandlungsberichte,
- Markenauftritt und Kommunikationsverhalten,
- Neuorganisation des Netzgeschäftes,
- Verbändeaktivitäten.

e) Vermittlungskonzept

Das in den früheren Gleichbehandlungsberichten der enviaM vorgestellte Schulungsprogramm wurde auch im Berichtszeitraum vollständig umgesetzt.

Die Praxistauglichkeit des Vermittlungskonzeptes zeigt sich konkret auch darin, dass der Gleichbehandlungsbeauftragte im Berichtszeitraum zusätzlich zu den vorgenannten Maßnahmen in einer Vielzahl von Projekten mit Bezug zu unbundlingrelevanten Fragestellungen und Einzelsachverhalten mit unterschiedlichen unbundlingrelevanten Fragestellungen von Mitarbeitern der enviaM oder der genannten Tochtergesellschaften zu Rate gezogen wurde. Die Unbundlingberatung wurde je nach Bedarf telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder persönlich/vertraulich, zum Teil auch in kumulativer Anwendung, durchgeführt und bildete einen Schwerpunkt der Tätigkeit des Gleichbehandlungsbeauftragten. .

Die rege Inanspruchnahme des Beratungsangebotes zeigt, dass die Mitarbeiter der enviaM-Gruppe eigenverantwortlich und aufgabenspezifisch in der Lage sind, Gleichbehandlungsanforderungen zu erkennen und umzusetzen. Sie liefern neben Hinweisen auf Mängel hinsichtlich der Gleichbehandlung häufig gleichzeitig auch entsprechende Lösungsansätze. Die Unbundlingsensibilität der Mitarbeiter ist damit die wichtigste Quelle für das Tätigwerden des Gleichbehandlungsbeauftragten.

Zu Themen, die der Gleichbehandlungsbeauftragte im Berichtszeitraum bearbeitet hat, gehörten unter anderem:

- Neuorganisation des Netzgeschäftes,

- Anforderungen an Kommunikationsverhalten und Markenpolitik der Netzbetreiber,
- interne und externe Kommunikation durch Netzbetreiber,
- Letztentscheidungsbefugnisse eines Netzbetreibers,
- Vertraulichkeit von Netz- und Netzkundeninformationen.

f) Überwachung der Unbundlingkonformität

Zur Umsetzung des gesetzlichen Überwachungsauftrages der Unbundlingkonformität sind die bei enviaM und MITGAS sowie den Netzbetreibern in den Vorjahren begonnenen Aktivitäten konsequent fortgeführt worden. Seit 2008 wird die kontinuierliche Überwachung der Unbundlingkonformität mit Unterstützung der internen Revision und der Konzernrevision des RWE-Konzerns als Regelprozess durchgeführt. Seit 2010 erfolgen die Prüfungen bei enviaM und MITGAS parallel. Auch weitere Mehrheitsbeteiligungen der enviaM-Gruppe sind in die Prüfungen einbezogen, soweit dies aus Unbundlinggründen sinnvoll erscheint.

Zwei Feststellungen aus der Unbundlingprüfung 2012, die das Beschwerdemanagement sowie IT-Berechtigungskonzepte betrafen, wurden im Berichtszeitraum abschließend bearbeitet und notwendige Maßnahmen abgeleitet.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte gab im Berichtszeitraum unter Berücksichtigung des bestehenden Jahresprüfungsplanes eigenständig folgende Unbundlingprüfungen über die interne Revision bei der RWE-Konzernrevision in Auftrag:

- Kundenserviceleistungen für Verteilernetzbetreiber,
- Außenauftritt Verteilernetzbetreiber,
- Vertragsbeziehungen der Netzbetreiber im Pachtmodell.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte definierte hierfür in Abstimmung mit der Revisionsabteilung die konkreten Prüfkriterien. Im Rahmen dieser Prüfungen hat insbesondere eine detaillierte Prozessanalyse zur Prüfung der Prozessschritte auf Unbundlingkonformität stattgefunden. Die RWE-Konzernrevision berichtete die Prüfergebnisse direkt an den Gleichbehandlungsbeauftragten. Feststellungen betrafen in zwei Fällen IT-Berechtigungskonzepte.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat die Ergebnisse der Unbundlingprüfungen mit den geprüften Organisationseinheiten umfassend ausgewertet. Erforderliche Maßnahmen wurden noch in 2013 zum Abschluss gebracht.

g) Gleichbehandlungsbericht

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat der BNetzA den Gleichbehandlungsbericht 2012 der enviaM-Gruppe im März 2013 gemäß § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG vorgelegt und im Internet veröffentlicht. Die BNetzA hat den fristgemäßen Eingang des Berichtes ohne weitere Nachfrage bestätigt.

h) Unbundlingbeschwerden

Im Berichtszeitraum waren durch Netzbetreiber keine unbundlingrelevanten Kundenbeschwerden, die nicht die Abwicklung der Lieferantenwechselprozesse betrafen, zu bearbeiten. Nachfragen an die Netzbetreiber im Zusammenhang mit den Lieferantenwechselprozessen wurden stets fristgemäß beantwortet.

7. Ausblick

Nach der durchgeführten Neuorganisation des Verteilernetzgeschäftes der enviaM-Gruppe steht das Jahr 2014 ganz im Zeichen der Konsolidierung. Dabei liegt ein besonderes Augenmerk auf den übergreifenden Prozessen der MITNETZ STROM und der MITNETZ GAS mit der klaren Zielsetzung, eine nachhaltige Stabilisierung und eine kontinuierliche Weiterentwicklung zu gewährleisten. Die strukturelle Neugestaltung der ILH NETZ und der EVIP sind ebenfalls Zielsetzungen des Jahres 2014. Der Gleichbehandlungsbeauftragte wird diese Aktivitäten aufmerksam begleiten und bei Bedarf mit Rat und Tat unterstützen.

Die gesetzgeberischen Entwicklungen sowie die Anforderungen der Regulierungsbehörden an und für das Gleichbehandlungsmanagement werden weiterhin aufmerksam verfolgt. Auf der Basis der vorliegenden langjährigen Unbundling-Erfahrungen ist ein intensiver Gedankenaustausch mit den Meinungsbildnern in diesem Themenkomplex wünschenswert, der eine adäquate Berücksichtigung der betrieblichen Praxis bei der Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen ermöglichen soll.

Chemnitz, 26. März 2014

gez.

Dr. Holm Anders

Gleichbehandlungsbeauftragter